



Gutachten: Wahlkampfbeobachtung 2017

Rechtliche Analyse

1. Migration, Integration

1. FPÖ: „Über ein Drittel Moslems in Grazer Volksschulen“ 02.12.2016

„Ich betrachte gerade die ÖVP als Steigbügelhalter der Islamisierung unserer Gesellschaft...diese Moschee, die ja von einem der Öffentlichkeit unbekanntem Geldgeber aus Saudi Arabien finanziert wird, dient ja nicht zuletzt als islamisches Schulungszentrum...“

Kommentar: Menschenrechtlich problematisch einzustufen, da die Abwehr einen Ausschluss des Islams aus Europa und Österreich als Haltung impliziert und damit das Recht auf freie Religionsausübung Art. 9 EMRK widerspricht und im Gegensatz zur EGMR Entscheidung sehr wohl als Symbol einer Indoktrinierung und Intoleranz aufgehängt werden soll.

„...was die Frage der Islamisierung unserer Gesellschaft betrifft...keine weitere Zuwanderung, kein Moscheebau in unserer Stadt, keine islamischen Glaubenssymbole im öffentlichen Raum, Verbot von Koranverteilung und die konsequente Abschiebung islamischer Hassprediger.“

Kommentar:

1: Widerspruch zu Verpflichtung 4 des Statuts der Städtekoalition gegen Rassismus: Punkt 5. Verhinderung von Kampagnen, die den Ausschluss von bestimmten Bevölkerungsgruppen propagieren oder die öffentliche Meinung gegen bestimmte Gruppen aufbringen. Insbesondere verpflichten sich politische Parteien in ihren Programmen keine Ausgrenzung zu proklamieren, zu veröffentlichen oder im politischen Diskurs einzusetzen.

2: Widerspricht **Artikel 9 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Moscheebau inklusive Glaubenssymbole)**

Jeder Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

3: widerspricht Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte
Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

Zuwanderung ist nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geregelt und unterliegt Auflagen sowie Quoten. Die Forderung keine weitere Zuwanderung müsste mit parlamentarischer Mehrheit erfolgen und würde auch menschenrechtlich, was den Nachzug von Familienangehörigen betrifft (auf den es wahrscheinlich die FPÖ absieht) dem Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens Art. 8 EMRK widersprechen.

Abschiebung Hassprediger: eine rechtskräftige Abschiebung kann aufgrund eines Aufenthaltsverbotes erlassen werden, gemäß § 67 FPG, wenn der Fremde eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt und rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere § 67 Abs 2 FPG. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Person eine fremde Staatsbürgerschaft besitzt und in seinen Heimatstaat abgeschoben werden kann.

§ 67 FPG:

Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

(2) Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(3) Ein Aufenthaltsverbot kann unbefristet erlassen werden, wenn insbesondere

1. *der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;*
2. *auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB);*
3. *auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder*
4. *der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt*

Kommentar: In den Forderungen keine weitere Zuwanderung, kein Moscheebau in unserer Stadt, keine islamischen Glaubenssymbole im öffentlichen Raum, Verbot von Koranverteilung und die konsequente Abschiebung islamischer Hassprediger, trifft die FPÖ eine Pauschalierung und differenziert nicht – genereller Zuwanderungsstopp, keine Moschee und keine Glaubenssymbole, ungehindert der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Art. 8 und 9 EMRK.

2. SPÖ: 22-jährige will Grazer Rathaus aufmischen, Krone 13.12.2016

„100 Euro Tickets für Studenten“

Kommentar: nach dem Gleichbehandlungsgesetz Teil III wäre, wenn Alter oder Berufsgruppe (sozialer Status) mitumfasst, diese Forderung problematisch, ähnlich wie SeniorInnentickets, da nur für eine Altersgruppe oder sozialen Stand.

3. Basis wählt angriffslustigen Nagl“, Krone 13.12.2016

„Friede, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Arbeit...wer das nicht will, gehört gleich wieder nach Hause!“

Kommentar: kann missverständlich wirken, da verkürzt im Sinne der Abschiebemaßnahmen und Aufenthaltsverbote nach § 67 FPG – klare Regelung und zudem bei Arbeit vergessen, dass Asylwerbende keine Erlaubnis haben, zu arbeiten.

4. „Überfremdung in unseren Volksschulen, Uhrturm, S 18

„Überfremdung“, Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sei „beängstigend“ hoch, „Willkommenskultur-Klatscher“

FPÖ Wahlplakat, bei welchem die Gesichter vorsätzlich beängstigend verändert wurden.

„schon jetzt leidet in vielen Gemeindebauten die Lebensqualität wegen der Verfremdung“

Kommentar: *Überfremdung impliziert, dass Vielfalt weder gewünscht noch gewollt ist und sich eine homogene Gruppe durch heterogene Gruppen ersetzen lässt. Hier wird es mit Angst in Kontext gesetzt und zeigt, dass es eine Gruppe nicht mehr geben wird, also die „deutschsprachige“ Mehrheit. Verdeutlicht durch das Beispiel der nichtdeutschen MuttersprachlerInnen in der Schule. Das Recht auf kulturelle Vielfalt wird dabei ignoriert wie das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sowie Art. 22 EU-Grundrechtecharte.*

Dadurch geschieht eine Unterscheidung zwischen Kindern mit Deutsch als Muttersprache und Deutsch als Nicht-Muttersprache und stellt eine Diskriminierung nach Art. 14 EMRK dar wie auch Rassen-Disk BVG.

Zahlen: Steiermark:

Ausländische Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2015/16 insgesamt: 150.341
Davon waren im Jahr 2015/16 in der Steiermark ein Anteil von 10% (15.109 – Anmerkung: In allen Schultypen) ausländische Schülerinnen und Schüler

Im Schuljahr 2014/15 wurden im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts insgesamt 33.015 Schülerinnen und Schüler unterrichtet.
In der Steiermark waren es insgesamt 2.748 Schülerinnen und Schüler.¹

¹ https://www.bmb.gv.at/schulen/unterricht/ba/andere_erstsprachen.html

5. „Thema: Familie, FPÖ, S 3

„Ich betrachte Familie als natürliche Gemeinschaft von Mann und Frau mit Kindern als Keimzelle unserer Gesellschaft.“

Kommentar: Familie wird bei der FPÖ sehr eng und traditionell definiert, also eine Partnerschaft zwischen Mann und Frau. Die Betonung von „natürlich“ und (ausschließliche?) die Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, schließt viele andere Konzepte mit aus. Alleinerziehende, anderen Vorstellungen von Zusammenleben und homosexuellen Paaren werden nicht mitbedacht.

Auch im Parteiprogramm (S. 8): „mehr Unterstützung für traditionelle, heimische Familien“, „inflationäre Gleichschaltung“, auch „Ehe vor Zuzug“ fördern

„Gleichstellung eingetragener Partnerschaften mit dem heiligen Bund der Ehe lehnen wir ab.“

Eine klassische Diskriminierung aufgrund des Familienstandes und aufgrund der sexuellen Orientierung, Art, 14 EMRK, Art. 21 EU-Grundrechtecharta.

6. Mario Eustacchio: zum Thema, Asyl, Kriminalität, Sicherheit

„bis 2015 kam es in Graz zu einem permanenten Anstieg von Straftaten...Ein Großteil der Straftaten wird von Ausländern begangen...mafiös organisierten Bettelunwesen“

Kommentar: laut Kriminalitätsstatistik 2015 des BMI² wurden im 10 Jahresrückblick noch nie so wenige Anzeigen erstattet wie im Jahr 2015.³ 37% der Tatverdächtigen waren Fremde, 64% waren inländische Tatverdächtige.⁴

Hierzu wird das diskriminierende Bild des „Ausländers als Straftäter“ verbreitet und pauschal AusländerInnen unter Tatverdacht gestellt, daher menschenrechtlich problematisch aus dem Gesichtspunkt des ethnic profiling, widerspricht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dass alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere der Rasse, der Hautfarbe oder der nationalen Abstammung zu behandeln ist.

Mafiös organisierten Bettelunwesen

7. „Günstig Wohnen nur für Fremde“, FPÖ, S 15

„Gemeindewohnung zuerst für Grazer...es kann nicht sein, dass sozial bedürftige Österreicher die Zeche für die unkontrollierte Zuwanderung zahlen...schon jetzt leidet die Lebensqualität...unter der stetigen Überfremdung...“

Kommentar: Widerspricht der **EU-Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen** vom

² http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2015/1342016_Web_Sicherheit__2015.pdf

³ http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2015/1342016_Web_Sicherheit_2015.pdf, S. 14

⁴ http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2015/1342016_Web_Sicherheit_2015.pdf, S. 30

25.11.2003 wurde mit Bundesgesetz vom 16.8.2005 (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl 100/2005, in Österreich innerstaatlich mit Wirksamkeit 1.1.2006 umgesetzt.

Dieses Gesetz sieht vor, dass MigrantInnen, die einen mindestens 5-jährigen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich nachweisen können, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Aufenthaltsberechtigung („Daueraufenthalt – EG“) beantragen können.

Diese Aufenthaltsberechtigung wird für Graz von der Fachabteilung 7c des Amtes der Stmk. Landesregierung ausgestellt und ist bis zu 5 Jahre gültig bzw. kann auf Antrag verlängert werden. Die oben genannten weiteren Voraussetzungen sind ein für den Familienerhalt – ohne Sozialhilfe – ausreichendes Einkommen, eine Krankenversicherung und die Erfüllung der Integrationsvereinbarung (Deutschkenntnisse).

Eine der Auswirkungen der Ausstellung solcher Aufenthaltstitel gem. Artikel 11 der o.a. EU-Richtlinie ist die Gleichbehandlung der InhaberInnen im Bereich des Zuganges zu Verfahren für den Erhalt von Wohnraum.

Die sich daraus ergebende Nachfrage nach Gemeindewohnungen der Stadt Graz lässt sich aufgrund der oben angeführten einschränkenden Voraussetzungen nicht abschätzen.

Um dieser EU-Richtlinie bzw. dem o.a. Bundesgesetz zu entsprechen, stellt der Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten gemäß § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Lebensqualität leidet unter Überfremdung: *Die Überfremdung wird als schlecht für die Lebensqualität angesehen, daher werden die Menschen ausländischer Herkunft nicht in ihrem Menschsein anerkannt, widerspricht der AEMR.*

„Neubauprogramme von Gemeindewohnungen für Österreicher und nicht für Asylanten...Heimvorteil für Österreicher“

Kommentar: menschenrechtlich problematisch, widerspricht Art 14 EMRK, Art. 21 EU-Grundrechtecharta, Landesgleichbehandlungsgesetzes und § 32 L-GBG.

8. „Deutsch auf dem Rückzug“, Krone S 16

„Viele dort werden nicht benotet, weil sie aufgrund ihrer schlechten Deutschkenntnisse als außerordentliche Schüler zu führen sind“

Kommentar: impliziert, als würden SchülerInnen mit keinen oder wenig Deutschkenntnissen einfach ohne Benotung ihre Schullaufbahn erfolgreich beenden können und somit das Schulsystem umgehen und auch Deutsch nicht lernen müssen. Dabei wird nicht klar gemacht, dass dies nur für eine Dauer von 12 Monaten geht, gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SchUG.⁵

9. „Endlich Klartext reden“, Bgm. Nagl

„Aufnahmegrenze bei den Flüchtlingen...“

Kommentar: per se eine Obergrenze für Flüchtlinge einzuführen, ist menschenrechtlich und nach der Genfer Flüchtlingskonvention problematisch, da auf den Schutz des einzelnen Asylsuchenden abgestellt werden muss und nicht an der Menge der Anträge.

⁵http://www.grg23vbs.ac.at/fileadmin/media/infomat/leistungsbeurteilung/02_Leistungsbeurteilung_Schueler_mit_nichtdeutscher_Muttersprache.pdf

Die Konvention und das Protokoll sind und bleiben die feste und universell anerkannte Grundlage für den Schutz derjenigen, die aufgrund einer ernstzunehmenden Bedrohung ihres Grundrechts auf Leben, Sicherheit, Freiheit und Würde gezwungen sind, ihr Land zu verlassen.

10. „Fremd im eigenen Haus“, 14.12.2016

„Gemeindewohnungen zuerst für Grazer...gerechte Vergabe...Zugang zum sozialen Wohnbau erst bei Nachweis eines fünfjährigen Hauptwohnsitzes und auch Grundkenntnisse der deutschen Sprache“

Kommentar: menschenrechtlich problematisch, widerspricht Art 14 EMRK, Art. 21 EU-Grundrechtecharta, Landesgleichbehandlungsgesetzes und § 32 L-GBG und EU-Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vom 25.11.2003.

Nachweis des 5 jährigen Hauptwohnsitzes bedungen bei RL 2003/109/EG, Asylberechtigte sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt.

Wie funktioniert Reihung für Gemeindewhg?

Nach Antrag: <http://www.graz.at/cms/ziel/6238324/DE/>

Wer kann um eine Gemeindewohnung ansuchen? Österreichische StaatsbürgerInnen, Personen, die österr. StaatsbürgerInnen gleichgestellt sind, das sind: EU-BürgerInnen, „Konventionsflüchtlinge“, die zum Aufenthalt berechtigt sind bzw. Personen mit einem langjährigen Aufenthaltstitel gem. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (mindestens 5 Jahre).

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen? Sie sind mindestens 18 Jahre alt, haben seit mindestens einem Jahr den Hauptwohnsitz in Graz (keine Nebenwohnsitzmeldung) oder sind in Graz berufstätig, besitzen kein sonstiges, zur eigenen Wohnversorgung ausreichendes Vermögen und Ihr jährliches Gesamtnetoeinkommen liegt unter den festgelegten Einkommensgrenzen:

1 Person € 27.000,00

2 Personen € 40.000,00

3 Personen € 44.500,00

4 Personen € 49.000,00

5 Personen € 53.500,00

für jede weitere Person + € 4.500,00

Zum Gesamtnetoeinkommen gehören: Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen sowie sonstige Beihilfen aller in der Wohnung lebenden Personen. Für Studierende ist der Einkommensnachweis aus einem Beschäftigungsverhältnis erforderlich

11. „Ein Bürgermeister für alle“.

„Deshalb sei die Mindestsicherung ein Fehler gewesen...Bgm. Nagl wünscht sich statt dieser eine Basisarbeit für alle, die man dann auch einen Basislohn erhält. Das gilt besonders für Konventionsflüchtlinge.“

Kommentar: problematisch, aufgrund der Fokussierung: gilt besonders für Konventionsflüchtlinge, eine Ungleichbehandlung für diese Gruppe, impliziert, dass Flüchtlinge nicht per se die Mindestsicherung bekommen sollen, weil...daher diskriminierend nach Art 14 EMRK, Art. 21 EU-Grundrechtecharta, Landesgleichbehandlungsgesetzes und § 32 L-GBG.

Artikel 23 Genfer Flüchtlingskonvention Öffentliche Unterstützungen

Die vertragschließenden Staaten sollen den Flüchtlingen, die sich erlaubterweise auf ihrem Gebiete aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung gewähren, wie sie ihren eigenen Staatsbürgern zuteil wird.

Artikel 24 Genfer Flüchtlingskonvention Arbeitsgesetzgebung und Sozialversicherung

1. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich erlaubterweise in ihrem Gebiete aufhalten, die gleiche Behandlung zuteil werden lassen, wie sie den eigenen Staatsangehörigen in folgenden Punkten gewährt wird:

- a) soweit solche Angelegenheiten durch Gesetze und Verordnungen geregelt werden oder Gegenstand der Kontrolle von Verwaltungsbehörden sind: Remunerationen einschließlich Familienbeihilfen, wo diese einen Teil der Remunerationen darstellen, Arbeitsstunden, Überstundenvereinbarungen, bezahlter Urlaub, Beschränkungen, bezüglich Heimarbeit, Mindestalter für Arbeitnehmer, Lehrzeit und Ausbildung, Frauenarbeit und Arbeit von Jugendlichen und Genuß der Vorteile des Kollektivvertrages.
- b) Sozialversicherung (gesetzliche Bestimmungen über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Entbindungen, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Alter, Todesfall, Arbeitslosigkeit, Familienverpflichtungen und sonstige Verpflichtungen, die nach den heimischen Gesetzen oder Verordnungen unter das Sozialversicherungswesen fallen) mit folgenden Einschränkungen:
 - aa) entsprechende Regelungen, betreffend die Erhaltung bereits erworbener beziehungsweise geltend gemachter Rechte, sind möglich;
 - bb) heimische Gesetze oder Verordnungen des Aufenthaltslandes können Sonderregelungen über ganz aus öffentlichen Geldern zahlbare Zuweisungen oder Teilzuweisungen vorschreiben sowie über Beihilfen an Personen, welche die für die Gewährung einer normalen Rente vorgeschriebenen Beitragsbedingungen nicht erfüllt haben.

„wer kommt und diese Errungenschaften nicht akzeptieren will, gehört gleich wieder nach Hause geschickt...Flüchtlingsobergrenze“

Kommentar: problematisch und nicht bedacht wird dabei

Das Non-Refoulement Prinzip wird auch als Teilaspekt des Folterverbots gesehen und verbietet die Auslieferung, Ausweisung oder Rückschiebung einer Person in ein anderes Land, falls ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass für die Person im Land in welches ausgeliefert, ausgewiesen oder rückgeschoben werden soll ein ernsthaftes Risiko von Folter bzw. unmenschlicher Behandlung oder einer anderen sehr schweren Menschenrechtsverletzung besteht.

Art 33 (1) der Genfer Flüchtlingskonvention enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten keinen Flüchtling in ein Gebiet auszuweisen oder an ihren Grenzen abzuweisen, wenn sein Leben oder seine Freiheit bedroht sein würde. Das Leben oder die Freiheit des Flüchtlings muss auf Grund eines der fünf Konventionsgründe bedroht sein.

[Art. 33: «Verbot der Ausweisung und Zurückweisung
(1) Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.
(2) Auf diese Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.»]

[Art 3 Antifolterkonvention : (1) Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.
(2) Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.»]

Flüchtlingsobergrenze wie Punkt 9

12. „Graz-Wahl: FPÖ setzt auf bekannte Themen“, ORF.at, 09.01.2017

„Holen wir uns unser Graz zurück – Bonussystem für Österreicher-Vorteilsclub –beispielsweise bei Sozialleistungen, Mindestsicherung oder auch Wohnungsvergabe.“

Kommentar: problematisch ist hier die Wortwahl „holen wir uns unser Graz zurück“ und impliziert ein aktives Tun, eine Aufforderung, wobei nicht klar ist, wie und mit welchen Mitteln – es lässt aber durchaus als Aufstachelung Interpretationsspielraum.

Im Sozialbereich sieht die EU-RL eine Ausnahmeregelung für soziale Leistungen vor und rechtfertigt sachlich die Ungleichbehandlung von ausländischen StaatsbürgerInnen, jedoch ist unter ausländischen StaatsbürgerInnen zu unterscheiden:

Artikel 23 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) legt für den Bereich „Öffentliche Unterstützungen“ folgendes fest: „Die vertragschließenden Staaten sollen den Flüchtlingen, die sich erlaubterweise auf ihrem Gebiete aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung gewähren, wie sie ihren eigenen Staatsbürgern zuteil wird.“ Dieser Artikel wurde von Österreich unter dem Vorbehalt ratifiziert, dass „unter den im Art. 23 angeführten ‚Öffentlichen Unterstützungen und Hilfeleistungen‘ nur Zuwendungen aus der Öffentlichen Fürsorge (Armenversorgung) [...] zu verstehen sind.“ Die Mindestsicherung ist das Nachfolgeinstrument der ehemaligen Fürsorge und der späteren Sozialhilfe, so dass die Leistungen aus der Mindestsicherung jedenfalls als „Zuwendungen der Öffentlichen Fürsorge“ zu verstehen sind. Da Artikel 23 der Konvention von „gleiche[r] Behandlung [...], wie sie ihren eigenen Staatsbürgern zuteil wird“, spricht, stünde eine Kürzung der Mindestsicherung ausschließlich für Asylberechtigte im Widerspruch zur Konvention.

Personen aus Nicht-EU-Ländern haben grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung, wenn sie schon mehr als fünf Jahre rechtmäßig in Österreich gelebt haben. Dies geht aus der Richtlinie 2003/109/EG hervor, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten regelt. Demnach erteilen die EU-Länder Drittstaatsangehörigen, die sich fünf Jahre ununterbrochen rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet

aufhalten, den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten. Weiters muss der oder die Angehörige eines Nicht-EU Landes sicherstellen, dass er/sie für sich und seine/ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen über feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedsstaates zur Deckung seines/ihrer Lebensunterhaltes und den seiner/ihrer Familienangehörigen ausreichen. Darüber hinaus muss er/sie und seine/ihre Familienangehörige über eine Krankenversicherung verfügen. Bei der Gewährung von Sozialhilfe und Sozialschutz für langfristig Aufenthaltsberechtigte können die EU- Länder diese gemäß Artikel 11 Abs. 2 der RL/2003/109/EG auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige zur Verfügung stellen. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt eine Kernleistung dar.

Mit dem EuGH Urteil Garcia-Nieto u.a. vom 25.02.2016 in der Rechtssache C-299/14 hat der Gerichtshof entschieden, dass Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes bestimmte Sozialleistungen, nämlich „besondere beitragsunabhängige Geldleistungen“, die auch eine Leistung der Sozialhilfe im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 der RL 2004/38/EG darstellen, versagt werden dürfen. Dabei stützt sich das Gericht auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlamentes und Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

13. SP-Graz: Sein oder Nichtsein, Krone, 08.12.2016

„Man muss kein Genie sein, sich auszurechnen, wie sich unsere Gesellschaft in einigen Jahren zusammensetzen wird...Die Forderung ist; kein Zuzug!“

Kommentar: eindeutige gegen kulturelle Vielfalt und Heterogenität

14. „Drogen – der Tanz geht los“

Bürgermeister Nagl: „ich bin auch dafür, dass jeder Flüchtling bei der Einreise seinen Pass abgeben muss und dafür ein Ersatzdokument erhält. Das erleichtert Abschiebungen, die ohne Reisepass nicht erfolgen.“

Kommentar: zu bedenken ist die Genfer Flüchtlingskonvention

Artikel 28 Genfer Flüchtlingskonvention

Reisedokumente

1. Die vertragschließenden Staaten werden an Flüchtlinge, die sich erlaubterweise auf ihrem Gebiet aufhalten, Reisedokumente ausstellen, um ihnen Reisen außerhalb der Landesgrenzen zu ermöglichen, vorausgesetzt, daß keine zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dagegensprechen; die Bestimmungen des Anhanges zu diesem Abkommen sind auf solche Dokumente anzuwenden. Die vertragschließenden Staaten können ein solches Reisedokument jedem anderen Flüchtling, der sich auf ihrem Gebiet befindet, ausstellen; sie sollen wohlwollend jene Flüchtlinge in ihrem Gebiet berücksichtigen, denen es nicht möglich ist, ein Reisedokument vom Lande ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu erhalten.
2. Reisedokumente, die auf Grund früherer internationaler Abkommen von dessen Parteien Flüchtlingen ausgestellt wurden, sollen anerkannt und von den vertragschließenden

Staaten genau so behandelt werden, wie wenn sie gemäß dem vorliegenden Artikel ausgestellt worden wären.

15. „FPÖ will bei Graz-Wahl mit Sicherheit punkten“ ORF.at., 07.12.2016

„So sei laut Eustacchio derzeit der Ausländeranteil sowie der Anteil an Muslimen in Schulen zu hoch, außerdem würden zu viele Sozialwohnungen an Ausländer vergeben.“

Kommentar: wie Punkt 7,9 und 12

16. „Razzia mit dem Innenminister“, Kleine 06.01.2017

„zum anderen könne es nicht sein, dass straffällig gewordene Personen trotz Aufforderung, das Land zu verlassen, weiter frei herumlaufen. Dann gehören sie so langefestgehalten,...bis sie freiwillig nach Hause gehen.“

Kommentar: widerspricht dem Recht auf persönliche Freiheit gemäß Bundesverfassungsrecht über das Recht auf persönliche Freiheit, besonders so lange festgehalten...bis freiwillig nach Hause gehen.

Artikel 1

(1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).

(2) Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.

(3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.

(4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind.

3. Nicht-Diskriminierung

1. „Wie jung sind die Parteien“, NEOS, 14.01.2017

„nicht alte Politiker sollen über die Zukunft der Jungen bestimmen“

Kommentar: widerspricht Art. 21 und 23 EU-Grundrechtecharta (Nicht-Diskriminierung aufgrund des Alters in Verbindung mit den Rechten der älteren Menschen)

2. Kronen Zeitung Freitag, 6 Jänner 2017 „Minister auf Lokalauschein“

Zitat Nagl : „ Wir geben viel Geld aus für die Betreuung der Flüchtlinge“

Ohne Anführungszeichen weiter Nagl : -- wenn sie mitten in der Nacht in den Parks herumlungern und Drogen verkaufen, sei das ein Zeichen dafür, dass etwas schief läuft.

Kommentar: In diesem Artikel wird von einer Schwerpunktaktion im Grazer Volksgarten mit Nagl und Sobotka berichtet. Ein Afghane, welcher mit Drogen gedealt haben soll, sei festgenommen worden.

Nagl nimmt in seinem Statement Bezug auf Flüchtlinge, was bedeutet, dass offensichtlich davon ausgegangen wird, dass der festgenommene Afghane selbstverständlich Flüchtling ist. (Kann natürlich auch Tatsache sein – geht aus dem Artikel nicht hervor).

Jedenfalls wird aber ein Konnex zwischen allen Flüchtlingen, welche in Graz aufgenommen wurden und hier betreut werden und Kriminalität hergestellt. Alle Flüchtlinge für welche in der Stadt Graz Geld ausgegeben wird, hungern in den Parks und verkaufen Drogen.

Hierbei werden also Menschen, welche aus begründeter Furcht vor Verfolgung rechtmäßig Asyl in Graz bekommen haben, pauschal als Kriminelle bezeichnet.

Art 2 AEMR Verbot der Diskriminierung. (Ethnische Herkunft)
Art 14 EMRK Diskriminierungsverbot (Ethnische Herkunft und soziale Herkunft).

Kriminalitätsstatistik 2015 :

„Auswirkungen der Migrationswelle nach Europa S 30“ – Im Jahr 2015 wurden in Österreich insgesamt 517.870 Fälle zur Anzeige gebracht. (teilweise geklärt, teilweise Tatverdächtige ausgeforscht). Unterteilt in die Herkunftsländer der Tatverdächtigen handelt es sich zu 37 Prozent um fremde und zu 63 % um inländische Tatverdächtige. ⁶

Im Jahr 2016 gab es in der Steiermark 55.491 Anzeigen (- 1,6 %) . Auch im Bereich der Gewaltdelikte beispielsweise ein Rückgang von 4 % gegenüber 2014 feststellbar.

Die Statistik für das Jahr 2016 (Sicherheitslage in Österreich) → wird erst Ende Jänner veröffentlicht. ⁷

Beachte: Statistik Austria „Sämtliche Delikte – Verurteilungen nach Staatsangehörigkeit 2015 „

Sämtliche	Delikte	insgesamt:	49,210	.
Österreich	29.449	(59,8	%)
Nicht-Österreich	: 19.761	(40,2 %)	⁸

3. WAHLPROGRAMME

GRÜNE „Mein Graz bleibt offen“

Propagieren ein respektvolles Miteinander, gegen Hass, Hetze und Ausgrenzung sowie Radikalisierung.

Zusammenwohnen der Generationen: hierbei werden die Rechte von Älteren sowie Jugend und Kinder mitumfasst und sind gemäß Art. 24 und 25 EU-Grundrechtecharta impliziert.

Integration durch Sprache, Arbeit und Bildung durch Zugang zu Bildung und Arbeit und Ausbau von Deutschkursen ist als Maßnahme und Förderung zu begrüßen und ist im Sinne von Artikel 14 und 15 der EU-Grundrechtecharta in Verbindung mit Nicht-Diskriminierung aufgrund der Herkunft gemäß Artikel 21 EU-Grundrechtecharta.

⁶ http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2015/1342016_Web_Sicherheit_2015.pdf

⁷ http://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5139921/Kriminalitaetsbilanz-2016_Zehn-Prozent-mehr-Gewaltverbrechen-im

⁸ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html

Griesplatz für alle zeichnet auch die gleichwertige Teilhabe aller in Gries lebenden BewohnerInnen aus, sodass ein partizipativer Zugang positiv zu bewerten ist.

Das kommende Gedenkjahr 2018 sichtbar machen – durch Kunst im öffentlichen Raum, Initiativen des Erinnerns, Aufklärung über Rechtsextremismus stärkt das Bewusstsein und erleichtert die Abgrenzung gegen menschenverachtende Ideologien.

Im Sinne und positive zu bewerten "Internationalen Gedenktag für die Opfer des Holocaust", die die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 60/7 den 27. Januar beschlossen hat.

FPÖ

Zuwanderung/ Integration

„die Grenzen des Möglichen jedenfalls deutlich überschritten“.

„Geschäftsmodell für Privatbetriebe darf dieses Feld nicht länger dienen“

„Asylmissbrauch“

„Erschleichung des Asyltitels“ – Bezieht sich vermutlich darauf, dass Menschen die vor Krieg aus ihrem Heimatland fliehen mussten, oftmals keine Dokumente bei sich führen. Weil die Dokumente auf der Flucht verloren gegangen sind oder möglicherweise bereits im Krieg zerstört wurden.

Rechtlich kann ein Aufenthaltstitel und Asylstatus jedoch nicht erschlichen werden. Es gibt ein Asylverfahren, welches beantragt werden muss, und in welchem formal Fluchtgründe geprüft werden. Je nach Ausgang der Prüfung wird das Verfahren mit einem positiven oder negativen Asylbescheid beendet.

Selbst wenn Personen keine Ausweisdokumente bei sich haben oder die Echtheit der mitgeführten Ausweisdokumente nicht bezeugen können, wird nach verschiedenen Kriterien geprüft ob es wahrscheinlich ist, dass Menschen aus dem von ihnen angegebenen Land geflohen sind.
(Dolmetscher – Sprache – Einschätzung etc.)
Ansonsten Verstoß gegen Vorschriften Asylverfahren

Sollen Menschen, „die an der Feststellung ihrer Identität nicht in ausreichendem Maße mitwirkten, konsequent abgeschoben“ werden →

Kommentar:

verstößt gegen das Recht auf Asyl nach der Genfer Flüchtlingskonvention Art 14 AEMR; Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen

Die Entscheidung einem Menschen Asyl vor Verfolgung zu gewähren, darf im ersten Schritt keinesfalls von der Vorlage eines hierzulande gültigen Dokuments abhängig gemacht werden.
Recht auf Asyl = Menschenrecht

„Keine weiteren Erstaufnahmezentren“ -

In Österreich gibt es drei sogenannte „Erstaufnahmezentren“, in denen der Asylantrag gestellt werden muss.

Traiskirchen – Niederösterreich

Thalham – Oberösterreich

Flughafen Wien Schwechat – Wien

(Polizei → Weiterleitung)

Es gibt also in Graz in „unserer Stadt“ kein Erstaufnahmezentrum

Kunst und Kultur

„Kunst darf und soll sich aber nicht nur an den Bedürfnissen des Künstlers orientieren, sondern hat auch die Aufgabe, den Konsumenten zumindest zu erreichen“.

Kommentar: Art 17a StGG: Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei. Das Grundrecht ist als Abwehrrecht konstruiert und schützt die/den künstlerisch Schaffenden gegenüber staatlichen Eingriffen jeder Art. Dem Staat ist es verboten „Kunst zu „verordnen“ und Methoden, Inhalte, Tendenzen der künstlerischen Tätigkeit einzuengen oder Regeln darüber vorzuschreiben“. Dieses Abwehrrecht umfasst das künstlerische Schaffen sowie die Lehre der Kunst und die Freiheit im Zusammenhang mit der Präsentation von Kunst.

ÖVP

S9: „Heute ist Sicherheit wichtiger denn je“

warum Sicherheit heute wichtiger geworden ist, steht nicht genau im Text. Es könnte sich auf die aktuelle Asylsituation beziehen. Brauchen wir wegen der ankommenden Flüchtlinge mehr Sicherheit und stellt es damit auf eine Generalisierung der Bedrohung durch Flüchtlinge ab?

S10: „Graz hat eine Obergrenze festgesetzt“

Kommentar: problematisch, auch im Sinne einer Menschenrechtsstadt – da die Festsetzung der Obergrenzen widerspricht nach Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention werden die Staaten zur Zufluchtgewährung vor dem Zugriff eines Verfolgerstaates verpflichtet. Die Staaten müssen demnach dafür Sorge tragen, dass kein Mensch an der Grenze zurückgewiesen oder abgeschoben wird, so dass er gezwungen wäre, sich in einem Staat aufzuhalten, indem er aus rassistischen Gründen, aufgrund seiner Religion, seiner Staatszugehörigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Einstellung von Verfolgung bedroht ist.

S 10: „Asylberechtigte sollen bezüglich der Mindestsicherung nicht sofort vollen Anspruch haben“.

Kommentar: problematisch, aufgrund der Fokussierung: gilt besonders für Konventionsflüchtlinge, eine Ungleichbehandlung für diese Gruppe, impliziert, dass Flüchtlinge nicht per se die Mindestsicherung bekommen sollen, weil...daher diskriminierend nach Art 14 EMRK, Art. 21 EU-Grundrechtecharta, Landesgleichbehandlungsgesetzes und § 32 L-GBG. Siehe Näheres unter Punkt 11.

S11: „Deutsch ist der Schlüssel zur Integration in Österreich. Nur wer die gemeinsame Sprache versteht, kann auch an allen Tätigkeiten einer Gesellschaft teilnehmen und an allen Formen praktizieren.“

Kommentar: Im Sinne der Integrationsvereinbarung.

KPÖ

S6, 7 „Für ein solidarisches Zusammenleben“

„...mehr Übergangswohnungen und betreute Wohnformen, Schaffung von Notschlafstellen...Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen von SeniorInnen...Petition für Alleinerziehende, Familien mit geringerem Einkommen bessere Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen...“

Kommentar: Im Sinne der Europäischen Sozialcharta, insbesondere Artikel 13 und 14, Artikel 16 und 17.

- Jedermann hat das Recht auf Fürsorge, wenn er keine ausreichenden Mittel hat. Art. 13
- Jedermann hat das Recht, soziale Dienste in Anspruch zu nehmen. Art. 14
- Die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft hat das Recht auf angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, der ihre volle Entfaltung zu sichern vermag. Art. 16
- Mütter und Kinder haben, unabhängig vom Bestehen einer Ehe und von familienrechtlichen Beziehungen, das Recht auf angemessenen sozialen und wirtschaftlichen Schutz. Art. 17

Graz, am 26.01.2017
MR-BEIRAT_AG_WKM 2017/KS/KS/25